

**Orientierungshilfe der BAGüS  
zu Leistungen für volljährige Menschen in Pflegefamilien  
im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX  
(Orientierungshilfe Pflegefamilien)**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
<b>Indikatoren für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie .....</b>	<b>3</b>
<b>Örtliche Zuständigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>Geeignetheit der Pflegefamilie .....</b>	<b>5</b>
<b>Leistungen für Volljährige in Pflegefamilien .....</b>	<b>8</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>11</b>

**Allgemeines**

Die Orientierungshilfe der BAGüS dient als Hilfestellung für eine einheitliche Verwaltungspraxis. Sie hat keinen verbindlichen Richtliniencharakter. Das Individualisierungsgebot nach § 104 SGB IX ist zu beachten.

Durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 sind die bisherigen Regelungen des SGB XII zur Betreuung in einer Pflegefamilie für Minderjährige in das SGB IX übernommen und u.a. ausdrücklich auf Volljährige ausgedehnt worden. Diese Änderungen und die Schnittstelle zur Jugendhilfe nach dem SGB VIII machen es erforderlich, sich mit den neuen rechtlichen Grundlagen im Bereich

der Pflegekinder mit Behinderungen auseinander zu setzen, gerade im Hinblick auf die praktische Umsetzung.

Beim Wechsel mit Erreichen der Volljährigkeit von der Jugendhilfe in das System der Eingliederungshilfe ist gegebenenfalls zu berücksichtigen, dass sich auch die Bedarfe mit diesem Wechsel ändern, da zum Beispiel Leistungen der Jugendhilfe zur erzieherischen Unterstützung wegfallen.

Auch wenn der Leistungsanspruch auf Betreuung für volljährige Menschen in einer Pflegefamilie erst durch das BTHG im SGB IX ausdrücklich verankert wurde, so ist diese Form der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und einem wohnbezogenen Hilfebedarf nicht neu und wurde von vielen Träger im Rahmen des offenen Leistungskatalogs der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe schon in der Vergangenheit umgesetzt. Die entsprechenden Konzepte und Erfahrungen sind in diese Orientierungshilfe eingeflossen.

Der Leistungsanspruch für volljährige Menschen mit Behinderung ergibt sich aus §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 80 SGB IX. In § 80 SGB IX wird auf die Geeignetheit der Pflegepersonen und in diesem Zusammenhang auf den Erlaubnisvorbehalt des § 44 SGB VIII verwiesen. Dies lässt vermuten, dass auch weitere Regelungen des SGB VIII, die Pflegefamilien betreffend, für die Betreuung von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Pflegefamilien auch in der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen sind. Insoweit bleibt der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Norm undeutlich. Dennoch ist die neue Regelung zu begrüßen, da sie die Möglichkeit eröffnet, dass Menschen mit Behinderungen einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, Leistungen der Eingliederungshilfe in einer familienbezogenen individuellen Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie zu erhalten. Begrüßenswert ist insbesondere, dass hier die Grundlage für ein inklusives Zusammenleben weiter gestärkt wird.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es zu einer praxisgerechten und reibungslosen Leistungsgewährung volljähriger Menschen mit Behinderungen, die in Pflegefamilien leben, zu kommen und zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu verhelfen.

Auch greift die Orientierungshilfe den Übergang der Pflegekinderverhältnisse aus der Jugendhilfe in das Betreuungsverhältnis bei Menschen mit Behinderung mit dem Erreichen der Volljährigkeit auf.

### **Indikatoren für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie kommen für Volljährige, nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte Menschen gemäß § 99 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX in Betracht. Voraussetzung für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie ist die Einbindung eines begleitenden Dienstes. Die Begleitung der Familie kann durch den Leistungsträger selbst oder einen anerkannten Dienst erfolgen.

Weiterführende Indikationen können sein:

- Die Hilfeform wird explizit von der leistungsberechtigten Person gewünscht und erscheint geeignet zur Deckung der Bedarfe.
- Die Teilhabeeinschränkung ist so umfassend, dass das Wohnen mit Assistenz in der eigenen Wohnung nicht (mehr) infrage kommt und das Leben in einer besonderen Wohnform durch die Leistung vermieden werden kann.
- Die Pflegefamilie fördert die Selbstständigkeit und Ablösung der leistungsberechtigten Person und kann sich auf die Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen einlassen und daran mitwirken, sie umzusetzen.
- Das Verhalten der leistungsberechtigten Person im Familienkontext bewegt sich in einem für die Familie tragbaren/zumutbaren Rahmen. Hoch fremdaggressives Verhalten kann zu einem Ausschlusskriterium für

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie führen. Ebenso akute Suizidalität oder akuter Suchtmittelgebrauch.

- Die leistungsberechtigte Person möchte gemeinsam mit einem leiblichen Kind leben. Dieses kann in der Pflegefamilie ebenfalls als Kind im Rahmen des SGB VIII aufgenommen werden. Ohne umfassende Hilfestellung wird eine Fremdplatzierung des Kindes erfolgen.

### **Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie richtet sich nach § 98 SGB IX. Eine spezielle Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Minderjährige, wie nach der Rechtslage bis zum 31.12.2019 (§ 107 SGB XII), findet sich im SGB IX nicht mehr. Die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erfolgt daher für Minderjährige und Volljährige ab 01.01.2020 nach einem einheitlichen Rechtsmaßstab.

Für alle Bestandsfälle der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe am 31.12.2019 gilt in der Regel ab 01.01.2020 die bisherige örtliche Zuständigkeit fort (§ 98 Abs. 5 SGB IX).

Für Neufälle gilt ab 01.01.2020: Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Abs. 1 hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte (§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Problematisch ist die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit, sofern der (Wohn-) Ort der Pflegefamilie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Trägers der Eingliederungshilfe liegt. Fraglich ist nämlich, ob für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt in der Pflegefamilie abzustellen ist,

oder ob die Pflegefamilie als „Betreuung über Tag und Nacht“ gilt und es daher auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Pflegefamilie ankommt. Die Gesetzesmaterialien zum BTHG enthalten Hinweise, die sowohl die eine wie auch die andere Sichtweise rechtfertigen. Ein Gutachten des Deutschen Vereins setzt sich mit der Rechtsfrage auseinander und stellt im Ergebnis auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Betreuung in der Pflegefamilie ab<sup>1</sup>. Diese Auffassung wird aber nicht von allen Trägern der Eingliederungshilfe geteilt. Auch innerhalb der BAGüS besteht keine einheitliche Rechtsauffassung. Eine Klärung der Frage wird daher nur durch höchstrichterliche Rechtsprechung zu erreichen sein.

Problematisch kann die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auch dann sein, wenn es um „Fall-Übernahmen“ von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch den Träger der Eingliederungshilfe geht (zum Beispiel, weil die Altersgrenzen nach dem SGB VIII erreicht werden). In diesen Fällen ist eine Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe zum Übernahmezeitpunkt nach § 98 Abs. 1 SGB IX vorzunehmen. Je nach Auslegung des Gesetzes ist auch in diesen Fällen auf den gewöhnlichen Aufenthalt in der Pflegefamilie abzustellen, oder, wenn die Pflegefamilie als „Betreuung über Tag und Nacht“ gilt, auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Pflegefamilie. Auch hier ist eine grundsätzliche Klärung auf dem Rechtsweg anzustreben.

### **Geeignetheit der Pflegefamilie**

Anders als bei Minderjährigen wird für die Betreuung von Volljährigen keine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt. In diesen Fällen sind gemäß § 80 Satz 3 SGB IX die Kriterien des § 44 SGB VIII analog anzuwenden und die persönliche und fachliche Geeignetheit der Pflegefamilie zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. – G5/21 vom 14.06.2021 in NDV 11/2021

Die Träger der Eingliederungshilfe erkennen die Umsetzung als Aufgabe an. Die Prüfung der Geeignetheit kann auf Basis einer Stellungnahme unter Berücksichtigung der Kriterien des § 44 SGB VIII durch das Fachteam bzw. den Fachdienst oder aber im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfolgen.

Die Geeignetheit der Pflegefamilie ist bei der Einstellung oder Vermittlung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren, nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz beim Leistungserbringer, ggf. Leistungsträger, nachzuweisen (vgl. § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX - entsprechende Anwendung beim Leistungsträger). Hierbei steht der Schutz des Menschen mit Behinderung im Vordergrund. Dieser dokumentiert die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob bei der betreffenden Person eine relevante rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Eine Kopie des Führungszeugnisses darf nicht gefertigt und gespeichert werden. Nur die Einsichtnahme darf dokumentiert werden. Führungszeugnisse, die durch Mitglieder von Familien, die Menschen mit Behinderung im Rahmen der Leistung zur Betreuung in Pflegefamilien aufnehmen, beantragt werden, sind grundsätzlich von der Gebühr befreit. Dies gilt nicht für Familien, in denen ein Angehöriger strukturell mit dem Fachdienst verbunden ist und die Betreuung im Rahmen von dessen (haupt-)beruflicher Tätigkeit durchgeführt wird (vgl. [Bundesamt für Justiz, Aktenzeichen IV1 - E-AR - 24/18](#)).

Personen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII bzw. § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftat verurteilt worden sind, sind nicht als Pflegefamilie geeignet.

Nachfolgend sollen einige Kriterien beispielhaft für die Prüfung der persönlichen und fachlichen Geeignetheit aufgezeigt werden:

- Die Pflegefamilie (gegebenenfalls mit fachlicher Unterstützung) ist in der Lage, die im Gesamt- oder Teilhabeplan festgelegten Ziele für die leistungsberechtigte Person zu verfolgen und zu erreichen.

- Für den Menschen mit Behinderung steht ausreichend Wohnraum zur Verfügung.
- Eine adäquate Betreuung des Menschen mit Behinderung muss sich in der Pflegefamilie zeitlich realisieren lassen.
- Die Pflegefamilie ist hinreichend belastbar, engagiert und sozial integriert. Sie ist realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen, hat Geduld und Einfühlungsvermögen sowie die Bereitschaft, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen.
- Geregelte wirtschaftliche Verhältnisse werden vorausgesetzt.
- Als Pflegefamilie kommen unterschiedliche Familienformen in Betracht. Dazu zählen auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende. Grundsätzlich ist immer eine der Personen als verantwortliche Betreuungsperson zu benennen.
- Es muss die Bereitschaft vorhanden sein, den behinderten Menschen so zu akzeptieren, wie er oder sie ist.
- Der Kontakt zur Herkunftsfamilie wird gefördert, soweit dem keine Gründe entgegenstehen.
- Es muss die Bereitschaft vorhanden sein, in schwierigen Situationen Fachdienste in Anspruch zu nehmen.

Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Geeignetheit der Pflegefamilie soll regelmäßig, beispielsweise im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplans, erfolgen. Die Feststellung der Geeignetheit kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe versagt bzw. zurückgenommen werden. Gewichtige Gründe sind immer das Vorliegen eines Eintrages im polizeilichen Führungszeugnis. In allen anderen Fallkonstellationen kann die Bestätigung der Geeignetheit erst mit Klärung der (Wohn-)Perspektive der leistungsberechtigten Person zurückgenommen werden. Hintergrund ist, dass mit Zurücknahme der Bestätigung der Geeignetheit als Pflegefamilie im Sinne des § 80 SGB IX ein Verbleib der leistungsberechtigten Person im Haushalt der Familie nicht

weiter möglich ist. Die gesetzliche Betreuung, der Leistungserbringer und Leistungsträger sollten gemeinsam nach Lösungen suchen.

Die Geeignetheit als Pflegefamilie kann immer nur personenzentriert in Bezug auf die leistungsberechtigte Person festgestellt und attestiert werden. Dementsprechend kann keine generelle Geeignetheit als Pflegefamilie festgestellt werden. Beim Übergang aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe oder Leistungen des SGB IX für Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen, sollten die Pflegeerlaubnisse der Jugendämter erneut überprüft werden.

Sofern sich nachträglich Anhaltspunkte einer fehlenden Geeignetheit der Pflegefamilie ergeben, ist unverzüglich durch den Leistungsträger ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen oder eine Teilhabeplankonferenz einzuberufen um entsprechende Maßnahmen einzuleiten, damit die Teilhabeziele weiterhin verfolgt werden können.

### **Leistungen für Volljährige in Pflegefamilien**

Durch das Bundesteilhabegesetz wurden zum 01.01.2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, dem Recht der Sozialhilfe, herausgelöst und im SGB IX verankert. Dabei wurden Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen (sog. Fachleistungen) von Leistungen für den Lebensunterhalt getrennt. Fachleistungen sind alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Die Finanzierung der Hilfe basiert in der Regel auf mehreren Säulen:

Über die Leistungen der Soziale Teilhabe (Leistungen der Eingliederungshilfe) werden die Aufwendungen für die Betreuungsleistungen der Pflegefamilien sowie die begleitende fachliche Betreuung (Fachteams / Fachdienst / Familienpflegeteam) abgedeckt. Sofern darüber hinaus noch existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung



/ Hilfe zum Lebensunterhalt) im Rahmen der Sozialhilfe für die leistungsberechtigte Person erforderlich sind, werden diese ergänzend gewährt.

Die Leistungen zur Teilhabe (Leistungen der Eingliederungshilfe) können auch als persönliches Budget gem. § 29 SGB IX erbracht werden.

Folgende Einzelleistungen zeigen exemplarisch auf, welche Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen dieser Hilfestellung möglich ist. Aufgrund der gewachsenen Strukturen und der örtlichen Besonderheiten haben die Leistungsträger für sich individuelle Rahmenbedingungen geschaffen, die dem Grunde nach die Finanzierung der Pflegefamilien, der begleitenden Dienste und der unterstützenden Hilfen für die leistungsberechtigte Person sicherstellen.

#### 1) Leistungen an Pflegefamilien

##### a) durch Leistungsträger

Die Pflegefamilie erhält für jede aufgenommene leistungsberechtigte Person ein monatliches Betreuungsgeld (bzw. -pauschale). Die Höhe und Ausgestaltung wird dabei individuell vom jeweiligen sachlich zuständigen Leistungsträger festgelegt.

Eine Kürzung des Betreuungsgeldes bei regelmäßiger und dauerhafter Abwesenheit des Gastes (z.B. Besuch einer WfbM) ist möglich.

Bei vorübergehende Abwesenheitszeiten der leistungsberechtigten Person (z.B. Krankenhausaufenthalt) wird das Betreuungsgeld für einen vertraglich festgelegten Zeitraum weitergewährt.

Bei Abwesenheit der Gast- /Pflegefamilie (z.B. Urlaub) ist es auch möglich, dass zusätzliche Aufwendungen einer Urlaubsfamilie bzw. anderweitigen Betreuungsperson abgegolten werden.

Darüber hinaus können auch weitere Betreuungsmaßnahmen (z.B. Urlaub mit dem Gast) gesondert vergütet werden.

b) durch Gast / Pflegeperson / Klient

Die leistungsberechtigte Person trägt die Kosten der Unterkunft (Miete und Nebenkosten) und beteiligt sich an den Verpflegungskosten (Lebensunterhalt).

Die Angemessenheit der Miet- und Nebenkosten orientiert sich an der ortsüblichen Gegebenheit. Eine angemessene Beteiligung an den gemeinschaftlichen Verpflegungskosten ist i.d.R. als Pauschalbetrag festzulegen. Als Maßstab kann die Sachbezugsverordnung bzw. die Anteile im Regelbedarf (Abt. 1 - Nahrungsmittel u. Getränke, § 5 RBEG) herangezogen werden.

Sofern die Leistungen des Lebensunterhaltes über die Sozialhilfe erbracht werden, können diese auch in ausgewogenen Verhältnissen aufgeteilt werden und zur Deckung der Kosten der Unterbringung und Verpflegung durch die Pflegeperson an die Pflegefamilie abgetreten werden. Der leistungsberechtigten Person sollte dabei ein angemessener Betrag zur freien Verfügung verbleiben.

## 2) Leistungen an Fachteams / den Fachdienst / das Familienpflegeteam

Die Vergütung kann hierbei im Rahmen einer Einzelfallhilfe und/oder einer pauschalen Finanzierung geregelt werden.

- Die Einzelfallhilfe bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Gastes und wird in Form von Fachleistungsstunden erbracht.
- Die Pauschalfinanzierung kann über eine personenkreisübergreifende landeseinheitliche Vergütung abgegolten werden. Die Vergütung soll dabei alle zu erbringenden Leistungen (Sach- und Personalkosten) einschließlich der Investition und Reinvestition umfassen.

Die Regelungen richten sich nach den jeweiligen Landesrahmenverträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX.

### 3) Leistungen an Gast / Pflegeperson / Klient

Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichergestellt werden kann, können ergänzende existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung / Hilfe zu Lebensunterhalt) nach dem SGB XII gewährt werden.

## **Quellenverzeichnis**

Für weiterführende Fragen oder Anregungen wird beispielhaft auf die Internetangebote der Träger der Eingliederungshilfe verwiesen:

### Bezirk Oberpfalz

<https://www.bezirk-oberpfalz.de/soziales-gesundheit/eingliederungshilfe/erwachsene-mit-behinderung/leben-und-wohnen/betreutes-wohnen-in-gastfamilien>

### Bezirk Oberbayern

<https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Leben-und-Wohnen/Ambulant-betreutes-Wohnen/Betreutes-Wohnen-in-Familien-BWF-/>

### Bezirk Oberfranken

<https://www.bezirk-oberfranken.de/soziales/>

### Berlin

[https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2009\\_02-572052.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2009_02-572052.php)

### Hessen

<https://www.lvw-hessen.de/leben-wohnen/wohnen/begleitet-in-familien/>

### Nordrhein-Westfalen (LWL)

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/betreutes-wohnen-gastfamilien/>

### Nordrhein-Westfalen (LVR)

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/menschenmitbehinderung/wohnen/wohnformen/inhaltsseite\\_225.jsp#section-2497801](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/wohnformen/inhaltsseite_225.jsp#section-2497801)

### Sachsen

<https://www.ksv-sachsen.de/wohnen-in-pflegefamilien.html>